

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

39. Jahrgang

Erscheinungstag: 14. September 2011

Nr. 11/2011

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachung und Veröffentlichung betreffend

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung | 84 |
| 2. | Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen | 85 |
| 3. | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.10.2011 im Stadtteil Wassenberg aus Anlass des Wassenberger Oktoberfestes 2011 | 86 |
| 4. | Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 31.08.2011 | 87 |

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wassenberg
Freiwilliger Wehrdienst;
Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde im Oktober 2011 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

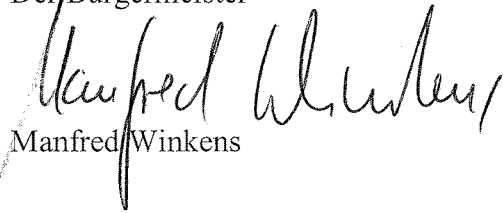
Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Stadt Wassenberg, Einwohnermeldeamt Zi. 003, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens 30. September 2011 widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Wassenberg, 09. September 2011

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



Manfred Winkens

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV.NW.S.332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW.S.263)

weist die Meldebehörde darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:

- a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW)
- b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 2 MG NW)
- c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW)

2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:

- a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW)
- b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Ziffer 1 und 2 beziehen sich gem. § 22 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

- 1. Vor- und Familienname
- 2. Doktorgrad
- 3. Anschrift

4. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Einwohnermeldeamt Zi. 003, Roemonder Str. 25-27, abzugeben.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

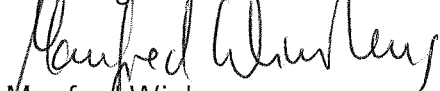
Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bedürfen keiner Begründung und bleiben bis auf Widerruf gültig.

Wassenberg, 09. September 2011

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



Manfred Winkens

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.10.2011
im Stadtteil Wassenberg
aus Anlass des Wassenberger Oktoberfestes 2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg dürfen aus Anlass des Wassenberger Oktoberfestes im Stadtteil Wassenberg

**am Sonntag, dem 02.10.2011
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 13.09.2011
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 30.06.2011	Saldo Vormonat	Stand 31.07.2011	Saldo Vormonat	Stand 31.08.2011	Saldo Vormonat
<i>Wassenberg</i>	7369	+16	7354	-15	7352	-2
<i>Birgelen</i>	3479	+ -0	3469	-10	3462	-7
<i>Myhl</i>	2675	-8	2693	+18	2701	+8
<i>Orsbeck</i>	1905	-5	1915	+10	1913	-2
<i>Effeld</i>	1294	+1	1302	+8	1304	+2
<i>Ophoven</i>	721	+ -0	721	+ -0	724	+3
gesamt:	17.443	+ -0	17.454	+11	17.456	+2

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-